



# Statuten

## des EV BOMO Thun

vom 27. Juni 2016

### 1. NAME, SITZ UND ZWECK

- 1.1. Unter dem Namen EISHOCKEYVEREIN BERNER OBERLÄNDER MODIS / THUN (nachstehend EV BOMO Thun genannt) besteht seit 1992 ein Verein im Sinne von Art 60 ff ZGB. Sitz des Vereines ist Thun.
- 1.2. Der EV BOMO Thun bezweckt die Verbreitung und Förderung des Frauen-Eishockey-sports. Ziel ist es, in den Mädchen und Frauen die Freude am Eishockey zu wecken und die Kameradschaft zu pflegen.
- 1.3. Der Club ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4. Der EV BOMO Thun ist Mitglied
  - des Schweizerischen Eishockey-Verbandes (SIHF) und
  - des Kantonalbernischen Eishockey-Verbandes (KBEHV)

### 2. ZUSAMMENSETZUNG DES CLUBS

- 2.1. Mitglieder des Clubs sind:
  - a) Stammspielerinnen mit A-Lizenz beim EV BOMO Thun (Aktivmitglieder)
  - b) Kombispielerinnen mit A-Lizenz bei einem anderen Club (Aktivmitglieder)
  - c) Seniorinnen
  - d) Mitglieder von Gönnerclubs
  - e) Passivmitglieder
  - f) Donatoren
  - g) Vorstandsmitglieder und Funktionäre
  - h) Ehren- und Freimitglieder

### 3. MITGLIEDSCHAFT

#### 3.1. Aktivmitglieder

- 3.1.1. Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen.
- 3.1.2. Als Aktivmitglieder werden die Stamm- und Kombi-Spielerinnen der 1. Mannschaft und weiterer Mannschaften (wenn vorhanden) aufgenommen.

#### 3.2. Vorstandsmitglieder und Funktionäre

- 3.2.1. Vorstandsmitglieder werden durch die Wahl an der Generalversammlung Mitglieder des Clubs.
- 3.2.2. Funktionäre sind für die Dauer ihrer Funktion Mitglieder des Clubs.

#### 3.3. Gönnerclub-Mitglieder, Donatoren, Passivmitglieder

- 3.3.1. Gönnerclub-Mitglieder und Donatoren werden durch die Entrichtung eines vom Vorstand festgelegten jährlichen Beitrages Mitglieder des Clubs.
- 3.3.2. Passivmitglieder sind Mitglieder, die einen vom Vorstand festgelegten jährlichen Beitrag entrichten.
- 3.3.3. Donatoren und Gönnerclubs können auch als juristische Personen Mitglied des Clubs werden.

### **3.4. Ehren- und Freimitglieder**

- 3.4.1. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um den Eishockeysport im Allgemeinen oder den Club im Besonderen verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit
- 3.4.2. Freimitglieder sind Mitglieder, die dem Verein während mindestens 15 Jahren ununterbrochen als Aktive oder Funktionäre angehört haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Freimitgliedern erklärt werden. Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### **3.5. Eintritt in den Verein**

- 3.5.1. Der Eintritt in den Club wird
- mit einem leihweisen oder definitiven Übertritt aus einem andern Clubs und/oder
  - mit der Entrichtung eines vom Vorstand festgelegten jährlichen Beitrages wirksam.
- Für Minderjährige ist die schriftliche Einwilligung der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter erforderlich.

### **3.6. Austritt aus dem Verein**

- 3.6.1. Austritte sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens am 31. Mai eines Jahres einzureichen. Die Freigabe (Transfer) von Spielerinnen erfolgt nach den Reglementen des SIHF. Die austretende Spielerin wird erst freigegeben, wenn sie ihre Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt hat. Sie haftet dem Club gegenüber für Mitgliederbeiträge, für andere durch die Generalversammlung beschlossene Beiträge sowie für Bussen und Clubmaterial.

### **3.7. Ausschluss eines Mitgliedes**

- 3.7.1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand vorgenommen werden.

## **4. PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

### **4.1. Allgemeine Pflichten**

- 4.1.1. Die Stamm- und Kombispielerinnen sind verpflichtet, sich dem Club für den Sportbetrieb (Vorbereitung, Meisterschaft) zur Verfügung zu stellen. Sie können vom Vorstand für ehrenamtliche Funktionärsdienste aufgeboden werden.
- 4.1.2. Jedes Mitglied verpflichtet sich im Besonderen:
- den Statuten und Beschlüssen des Clubs sowie den übergeordneten Organen Folge zu leisten
  - den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten
  - Verträge und Vereinbarungen, die der Club oder dessen Organe abschliessen, zu respektieren
  - das Ansehen des Clubs zu wahren.
- 4.1.3. Wer seine Pflichten gemäss Art 4.1. grob vernachlässigt, kann aus dem Club ausgeschlossener werden.

### **4.2. Eigenverantwortung der Mitglieder, Unfallversicherung**

- 4.2.1. Die Ausübung des Eishockeysports durch die Mitglieder erfolgt in deren eigener Verantwortung. Der Verein lehnt jegliche Haftungsansprüche der Mitglieder bei Unfall ab. Der EV BOMO Thun verpflichtet seine Spielerinnen, sich gegen Unfall selbst zu versichern, soweit der EV BOMO Thun nicht durch gesetzliche oder statutarische Bestimmungen der SIHF dazu verpflichtet ist, eine solche Versicherung abzuschliessen. Massgebend sind die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes (UVG).

### **4.3. Doppelvereins-Mitgliedschaft**

- 4.3.1. Eine Doppelmitgliedschaft (Mitglied in zwei Clubs innerhalb der SIHF) bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Dies gilt auch für Spiele oder Trainings mit andern Mannschaften.

## **5. ORGANISATION DES VEREINS**

### **5.1. Allgemeine Organe**

5.1.1. Die Organe des EV BOMO Thun sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) Spezialorgane
- d) die Rechnungsrevisionsstelle

### **5.2. Die Generalversammlung**

5.2.1. Die Generalversammlung findet jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Die Einladung an die Mitglieder aller Kategorien erfolgt schriftlich (per Brief oder E-Mail) mindestens 20 Tage vor der Durchführung.

5.2.2. In den Kompetenzbereich der Generalversammlung fallen:

- die Festsetzung und Abänderung der Statuten
- die Wahl und Abberufung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und des Budgets
- die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

5.2.3. Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis spätestens zehn Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen .

5.2.4. Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident, das Protokoll führt ein Vorstandsmitglied . In besonderen Fällen kann ein Tagespräsident gewählt werden.

5.2.5. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden, die gleichzeitig die zu behandelnden Traktanden bekanntzugeben haben. In diesem Falle hat die Einladung und die Durchführung der a.o. Generalversammlung innert 40 Tagen zu erfolgen.

5.2.6. An der ordentlichen Generalversammlung werden im Sinne der Mindestanforderung folgende Traktanden behandelt:

- 1) Appell, Begrüssung
- 2) Wahl der Stimmenzähler
- 3) Genehmigung der Traktandenliste
- 4) Protokoll der letzten Generalversammlung
- 5) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- 6) Bericht der Revisionsstelle
- 7) Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
- 8) Budget der kommenden Saison, Festsetzung der Jahresbeiträge
- 9) Wahlen
- 10) Tätigkeitsprogramm der kommenden Saison
- 11) Anträge der Mitglieder
- 12) Ehrungen
- 13) Verschiedenes

5.2.7. An der Generalversammlung sind folgende Mitgliederkategorien bei allen Wahl- und Sachgeschäften stimmberechtigt:

- a) Stammspielerinnen mit A-Lizenz
- b) Seniorinnen
- c) Mitglieder von Gönnerclubs
- d) Passivmitglieder
- e) Donatoren
- f) Vorstandsmitglieder und Funktionäre
- g) Ehren- und Freimitglieder

- 5.2.8. Die Kombispielerinnen mit A-Lizenz bei einem anderen Club sind nur bei der Festlegung der sie betreffenden Mitgliederbeiträge stimmberechtigt.
- 5.2.9. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handmehr. Jedes Mitglied kann eine geheime Abstimmung verlangen. Dafür ist ein Zweidrittelmehr der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 5.2.10. Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist und nur in Bezug auf traktandierte Geschäfte. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5.2.11. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident (Tagespräsident) den Stichtscheid. Dies gilt nicht für Wahlen. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei drei und mehr Kandidaten scheidet in jedem Wahlgang der Kandidat mit der niedrigsten Stimmzahl aus.
- 5.2.12. Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Durchführung verlangt oder der Vorstand eine geheime Abstimmung beschliesst.
- 5.2.13. Wiedererwägungsanträge bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### **5.3. Der Vorstand**

- 5.3.1. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 5.3.2. Der Vorstand ist minimal wie folgt organisiert
- Präsident
  - Vizepräsident
  - drei weitere Mitglieder
- 5.3.3. Der Vorstand teilt die Aufgaben in eigener Kompetenz zu und kann diesbezüglich ein Organisationsreglement beschliessen.
- 5.3.4. Der Vorstand leitet den Verein im Sinne einer fortschrittlichen Verwirklichung der Zielsetzungen des EV BOMO Thun sowie im Sinne der Statuten des Vereins und der SIHF.
- 5.3.5. Der Vorstand hat die Geschäfte mit aller Sorgfalt zu führen und die Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern. Er hat die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen, die Geschäftstätigkeit zu überwachen und sich regelmässig über die Geschehnisse im Verein zu informieren.
- 5.3.6. Der Vorstand ist für die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen, für die Führung der erforderlichen Geschäftsbücher, für die Aufstellung der Jahresbilanz nach gesetzlichen Vorschriften, für deren Überweisung an die Revisionsstelle und für die Vornahme der vorgeschriebenen Anzeigen verantwortlich.
- 5.3.7. Der Vorstand kann besondere Kommissionen einsetzen und deren Geschäftsgang ordnen. Er wählt die Mitglieder und den Präsidenten der Kommissionen, setzt ihre Amtsdauer fest und regelt ihre Aufgaben und Kompetenzen.
- 5.3.8. Der Vorstand wählt die hauptamtlichen oder bezahlten nebenamtlichen Angestellten des Vereins.

### **5.4. Finanzkompetenz des Vorstandes, Unterschriftenregelung**

- 5.4.1. Die Finanzkompetenz des Vorstandes für die Geschäfte des Vereins wird grundsätzlich mit der Genehmigung des Budgets erteilt. Einmalige, nicht budgetierte Ausgaben bis zu 10'000 Franken kann der Vorstand in Eigenkompetenz tätigen, sofern die Finanzierung gesichert ist.
- 5.4.2. Der Vorstand ist ermächtigt, die vom TK-Chef vorgeschlagenen Transfers, resp. die Spielerinnenverträge zu genehmigen.

5.4.3. Der Präsident und der Vizepräsident führen Kollektivunterschrift zu zweit. Der Präsident oder der Vizepräsident kann auch mit einem andern Mitglied des Vorstandes zeichnen. Die Unterschriftenregelung bei Bank- und Postkonten kann davon abweichen.

## **5.5. Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

5.5.1. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, respektive sein Stellvertreter.

## **5.6. Vorstandssitzungen**

5.6.1. Der Vorstand legt die Zahl und den Rhythmus seiner Sitzungen nach Bedarf fest .

5.6.2. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen. Der Protokollführer muss nicht dem Vorstand angehören. Trifft dies zu, hat er kein Stimmrecht. Die Protokolle sind jeweils an der folgenden Sitzung zu genehmigen.

## **5.7. Spezialorgane**

5.7.1. Unter Spezialorganen versteht man Kommissionen, Ausschüsse oder Organisationskomitees von Anlässen, die im Namen des EV BOMO Thun durchgeführt werden.

5.7.2. Gemäss Artikel 5.3.7. kann der Vorstand entsprechende Kommissionen einsetzen.

## **5.8. Rechnungsrevision**

5.8.1. Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Revisoren, die alljährlich von der Generalversammlung gewählt werden und wiederwählbar sind. Die Revisionsstelle darf nicht dem Vorstand angehören. Es kann auch eine Treuhand- oder Revisionsgesellschaft gewählt werden.

5.8.2. Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung (Jahresrechnung und Bilanz). Sie ist zu Zwischenrevisionen berechtigt. Es ist ihr Einsicht in die gesamte Geschäftsführung und Rechnungsführung zu gewähren.

5.8.3. Die Revisionsstelle legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vor, der mit der Jahresrechnung an der ordentlichen Generalversammlung zur Einsicht durch die Mitglieder aufliegen muss.

5.8.4. Die Generalversammlung kann jederzeit und ohne Traktandierung beschliessen, auf die Revision zu verzichten.

## **6. FINANZEN**

### **6.1. Haftung**

6.1.1. Für die Verbindlichkeiten haftet der EV BOMO Thun nur mit dem Vereinsvermögen.

### **6.2. Einnahmen / Jahresbeiträge Aktive**

6.2.1. Die Einnahmen des EV BOMO Thun bestehen unter anderem aus

- Jahresbeiträgen von Stamm- und Kombi-Spielerinnen
- Beiträgen der übrigen Mitglieder
- Donatorenbeiträgen
- Sponsoringeinnahmen
- Schenkungen
- Matcheinnahmen
- Sponsorenlauf Erlösen
- Erlösen aus anderen Anlässen

6.2.2. Die Stamm- und Kombispielerinnen sind zur Bezahlung ihres von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegten Jahresbeitrages verpflichtet.

6.2.3. Die Jahresbeiträge müssen bis spätestens am 15. September eines Jahres bezahlt sein. Diejenigen Spielerinnen, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können vom Vorstand gesperrt werden.

6.2.4. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**6.3. Andere Beiträge**

- 6.3.1. Der Vorstand hat das Recht, von den Stamm- und Kombispielerinnen Beiträge an Trainingslager, Sommereis und für weitere besondere Aufwendungen oder Anschaffungen einzufordern .

**6.4. Rechnungsabschluss / Geschäftsjahr**

- 6.4.1. Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Aktiven dürfen höchstens mit den Erwerbspreisen (Clubmaterial) in die Bilanz aufgenommen werden. Es sind angemessene Abschreibungen vorzunehmen.
- 6.4.2. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juni und dauert bis zum 31. Mai.
- 6.4.3. Die Jahresrechnung und der Bericht der Revisionsstelle sind an der Generalversammlung den Mitgliedern zur Einsicht aufzulegen.

**7. STATUTENÄNDERUNGEN**

- 7.1. Eine Statutenänderung kann nur vorgenommen werden, wenn sie als Traktandum für die Generalversammlung angekündigt wurde. Für die Beschlussfassung ist eine Zweidrittelsmehrheit erforderlich.

**8. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**

- 8.1. Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung beantragt werden. Eine Auflösung kann nicht erfolgen, solange 20 Mitglieder den Fortbestand des Vereins wünschen.
- 8.2. Wird der Verein aufgelöst, so ist das Vereinsvermögen der Einwohnergemeinde Thun zur Aufbewahrung zu übergeben. Dieses Vermögen ist einem allfälligen Rechtsnachfolger während zehn Jahren zur Verfügung zu halten. Nach dieser Frist verfällt das Vereinsvermögen zugunsten der Thuner Sportvereine.

**9. BEKANNTMACHUNGEN**

- 9.1. Die vom Verein ausgehenden internen Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen durch Publikation auf der Homepage, per Mail, im Cluborgan oder per Post.
- 9.2. Die Generalversammlung ist mindestens 20 Tage im Voraus auf der Homepage und/oder im Cluborgan inkl. Traktanden zu publizieren.

\* \* \* \* \*

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 27. Juni 2016 genehmigt und in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die Fassung vom 19. August 2010.